

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Servicebetrieb Landkreis Gießen"

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 10. September 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2015.

Begründung:

Die Satzung des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ wurde zuletzt im Jahr 2015 geändert. Seitdem haben sich an einigen Stellen der Satzung Änderungsbedarfe ergeben, die nun im Zuge der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ geändert werden sollen. Weiterhin erfolgt neben redaktionellen Änderungen auch eine notwendige Anpassung der Satzung an das Eigenbetriebsgesetz.

Wesentliche Änderungen im Zuge der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ sind:

1) Änderung der §§ 5 Abs. 3; 8 Abs. 3 c) und 10 Abs. 3:

Mit der Änderung wird der Zuständigkeitsgrenzwert der Betriebskommission von 50.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben und gleichzeitig die Zuständigkeitsgrenze für den Kreisausschuss von 100.000 Euro auf 150.000 Euro heraufgesetzt. Hintergrund dieser Änderung ist die Notwendigkeit der Beschleunigung von Vergabeverfahren im Bereich der Bauunterhaltung. Hierdurch sollen sowohl die Verwaltung als auch die an Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen bzw. Vertragspartner entlastet werden. Aufträge im Rahmen der Bauunterhaltung sind oftmals nicht mit langem zeitlichem Vorlauf planbar. Zur Vermeidung von Schäden muss vielmehr kurzfristig gehandelt werden. Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren enorm gestiegenen Baupreise ist eine Anhebung der Zuständigkeitsgrenzwerte geboten. Bei Vergabeverfahren zur Erteilung von Aufträgen, die in die

Entscheidungszuständigkeit der Betriebskommission oder des Kreisausschusses fallen, müssen immer auch die für den Geschäftsgang benötigten Zeiten einkalkuliert werden, was die Bindefristen der Angebote entsprechend verlängert und damit die Ausführung verzögert. Die mit der Änderung verbundene Verfahrensbeschleunigung versetzt den Servicebetrieb in die Lage, notwendige Aufträge bis 100.000 Euro künftig schneller zu erteilen und damit die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Kreisliegenschaften besser zu erfüllen. Dies dient der Wahrnehmung der Betreiberverantwortlichkeit für die kreiseigenen Liegenschaften.

2) Änderung des § 7 Abs. 1 lit. a:

Durch den Amtsantritt eines weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten ist eine Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ notwendig.

3) Einfügung des § 7 Abs. 1 lit. e:

Die Betriebskommission tagt nicht öffentlich. Um die Entscheidungsprozesse in der Betriebskommission transparent und unter Beteiligung aller im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen zu gestalten, soll der Kreistag künftig die Möglichkeit erhalten, für Fraktionen und Gruppen, die nach der nach § 7 Abs. 1 lit. b durchgeführten Wahl nicht mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten sind, je ein Mitglied des Kreistags der betroffenen Fraktion oder Gruppe mit beratender Stimme in die Betriebskommission entsenden. Die nach § 7 Abs. 1 lit. e S. 1 in die Betriebskommission entsendeten Mitglieder des Kreistags haben Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

4) Änderung der §§ 1; 2; 4; 6; 8; 9; 14 und 15:

Mit der Jahresabschlussprüfung wurde durch den Wirtschaftsprüfer und durch die Stabstelle Controlling festgestellt, dass die Satzung an die aktuelle Fassung des Eigenbetriebsgesetzes angepasst werden muss.

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 10. September 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2015, wird als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 500 € für die Veröffentlichung der Satzung. Die Mittel stehen im Teilergebnishaushalt 24.3.1 unter Pos. 60100000 zur Verfügung.

Folgekosten:

-

Sonstiges/Bemerkungen:

-

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit

Andrea Stäsch

Sachbearbeiter/in

Andreas Maid

Leiter/in der
Organisationseinheit

Christopher Lipp

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung